



Mitteilungen der Ingenieurkammer des Saarlandes



Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, Tel. 0681/58 53 13, Fax 0681/58 53 90

INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

35. Mitgliederversammlung 2009

Am **20. Mai 2009** findet die diesjährige Mitgliederversammlung der Ingenieurkammer des Saarlandes um 15:00 Uhr im Gebäude der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes statt. Die Einladungen hierzu wurden am 15. April 2009 versandt.

Der stellvertretende Ministerpräsident und Finanzminister des Saarlandes, Peter Jacoby, hat sein Kommen als Gastredner bereits zugesagt.

Bitte teilen Sie der Geschäftsstelle (Tel.: 0681 / 585313; Fax: 0681 / 585390; E-Mail: info@ingenieurkammer-saarland.de) bis zum **15. Mai 2009** mit, ob Sie an der Mitgliederversammlung teilnehmen werden.

Die Besten im Südwesten!

Südwest-Preisverleihung zum Schülerwettbewerb „Turm³“ am 20. April 2009 im Landesmuseum für Technik und Arbeit in Mannheim: Der erste Preis geht ins Saarland!

Mehr als 3300 Schülerinnen und Schüler aus insgesamt 248 Schulen im Südwesten Deutschlands beteiligten sich am diesjährigen Schülerwettbewerb „Turm³“. Um dem Mangel an Ingenieurwachstum massiv entgegen zu tre-



Dipl.-Ing. Christine Mörge und Dr.-Ing. Hubert Verheyen im Jury-Interview.



Dr.-Ing. Frank Rogmann und Dipl.-Ing. Christine Mörge gratulieren Isabelle Kunz.

ten und junge Nachwuchstalente zu fördern, riefen die Ingenieurkammern Baden Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und des Saarlandes bereits zum zweiten Mal erfolgreich zu einem Schülerwettbewerb auf.

Bundesbildungsministerin Prof. Dr. Annette Schavan unterstützte als Schirmherrin die Initiative der Südwest-Ingenieurkammern: „Wettbewerbe wie „Turm³“ tragen dazu bei, Kinder und Jugendliche möglichst früh und über die gesamte Schulzeit hinweg für Naturwissenschaften und Technik zu begeistern. Studien und praktische Erfahrungen zeigen, dass das dort am besten gelingt, wo Schülerinnen und Schüler ihre eigenen Ideen entwickeln und einbringen, wo sie für die Umsetzung des eigenen Projekts kreativ und verantwortungsvoll handeln können und wo sie unter Einbeziehung ihrer Lebenswelt eigene Schlussfolgerungen ziehen.“

Nach den erfolgreichen Preisverleihungen auf Länderebene fand nun am 20. April 2009 die Südwest-Preisverleihung im Landesmuseum für Technik und Arbeit in Mannheim statt. Jede der beteiligten Ingenieurkammern schickte die drei besten Bauwerke in den Alterskategorien I (bis Klassenstufe 9) und II (ab Klassenstufe 10) ins Rennen. Die neunköpfige Fachjury hatte trotz objektiver Bewertungskriterien eine wahrlich schwere Entscheidung zu treffen. Alle 24 Modelle vereinten nicht nur technisches Geschick und Kreativität, sondern auch viel Mühe und Idealismus.

Aus saarländischer Sicht besonders erfreulich ist, dass den Gesamtsieg in der Alterskategorie II die 19-jährige Schülerin Isabelle Kunz von der Freien Waldorfschule

Saar-Pfalz in Bexbach mit ihrem Turm „Water-Ball“ holte. Mit seiner außergewöhnlich geschwungenen Form war dieser Turm nach Meinung der Jury an Originalität nicht zu überbieten. Daneben besticht der Turm auch durch seine ausgezeichnete Verarbeitung. Die beiden anderen saarländischen Türme erreichten in der Alterskategorie II jeweils die 4. Plätze.

In der Alterskategorie I überzeugte der von Johannes Braig erbaute Turm „Seiltänzer“ aus Stuttgart die Jury. In dieser Kategorie landeten die saarländischen Beiträge auf den 4. Plätzen.

Kluge Köpfe und innovative Ideen für zukunftsorientierte Technik sind die Basis unserer Gesellschaft. Die Ingenieurkammer des Saarlandes ist sehr stolz auf Ihren talentierten Ingenieurwachstum und freut sich, auch beim nächsten Schülerwettbewerb wieder auf die Jugend bauen zu können.

Die Siegerinnen und Sieger

Alterskategorie I (bis Klassenstufe 9)

1. Johannes Braig: „Seiltänzer“, 9. Klasse, Michael-Bauer-Schule Freie Waldorfschule, Stuttgart
2. Markus Ilk, Sascha Hery: „Cross“, 9. Klasse, Realschule, Bopfinger
3. Florian Höhn, Alexandra König, Julian Nolden, Pascal Nolden: „Die Gurke von Koblenz“, 4. und 7. Klasse, Gymnasium auf dem Asterstein, Koblenz

Alterskategorie II (ab Klassenstufe 10)

1. Isabelle Kunz: „Water-Ball“, 12. Klasse, Freie Waldorfschule Saar-Pfalz, Bexbach
2. Patrick Bednarek, Arian Benedix, Florian Dumeier, Ben Mohrmann, Daniel Ranft, Gerit Spiske: „Mes-Tower“, 12. Klasse, Max-Eyth-Schule, Kassel
3. Lena Simon, Rahel Bertsch: „Wassertropfen“, 10. Klasse, Aloys-Henhöfer-Schule, Pfinztal

Pakt für Ausbildung Saarland: Chancengarantie 2009

„Das Ausbildungsjahr 2009 stellt uns vor eine doppelte Herausforderung. Zum einen durch den doppelten Abiturjahrgang und zum anderen durch die derzeitige schwere wirtschaftliche Krise. Dennoch besteht Grund zur Zuversicht, dass wir diese Herausforderung meistern.“ Das sagte Wirtschafts- und Wissenschaftsminister Joachim Rippel bei der Unterzeichnung des Ausbildungspaktes Chancengarantie 2009.

Gemeinsames Ziel der Partner des Ausbildungspaktes ist es, jedem ausbildungswilligen und ausbildungsfähigen Jugendlichen eine Chance auf berufliche Ausbildung zu bieten. „Die Ingenieurkammer des Saarlandes wird sich auch im Jahr 2009 intensiv darum bemühen, dass ihre Mitglieder weitere Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen“, betonte Dipl.-Ing. Franz-Josef Weber, Vizepräsident der Ingenieurkammer des Saarlandes, anlässlich der Paktunterzeichnung.

Der saarländische Ausbildungspakt wurde erstmals 2004 geschlossen. Das Saarland war damals vor dem nationalen Ausbildungspakt Vorreiter eines partnerschaftlichen Engagements. Partner des Paktes sind die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer des Saarlandes, die Vereinigung der Saarländischen Unternehmensverbände, die Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland der Bundesagentur für Arbeit, der Landkreistag Saarland, die Landwirtschaftskammer für das Saarland, die Architektenkammer des Saarlandes, die Ingenieurkammer des Saarlandes, die Rechtsanwaltskammer des Saarlandes, die Steuerberaterkammer Saarland und die Saarländische Landesregierung.

Im Hinblick auf den doppelten Abiturjahrgang wurden bereits zu Jahresbeginn mit den Hochschulen und den bewährten Partnern des Paktes die notwendigen Maßnahmen in einem gemeinsamen Sonderpakt mit den Hochschulen festgeschrieben.

Ein weiterer Schwerpunkt wird 2009 das Sichern von Ausbildungsplätzen sein. Angesichts der schwierigen Wirtschaftslage sollen die Instrumente zur Sicherung von Ausbildungsplätzen bei drohenden Insolvenzen oder im Insolvenzfall stärker öffentlich gemacht werden. Dazu gehören neben dem Krisenmanagement des Landes direkte Förderhilfen bei Übernahme von Auszubildenden sowie die Beratung und Hilfe der Kammern und der Arbeitsagentur. Die Partner des Ausbildungspaktes kamen außerdem überein, weitere innovative Maßnahmen kurzfristig in die Wege zu leiten, falls das Ausbildungsangebot durch die schwere wirtschaftliche Krise erheblich zurückgehen sollte. Dazu werde man den Ausbildungsmarkt intensiv beobachten und die Entwicklung begleiten, um flexibel und rasch mit neuen Instrumenten handeln zu können.



Vizepräsident Dipl.-Ing. Franz-Josef Weber (3. v. l.) gemeinsam mit Wirtschaftsminister Joachim Rippel (1. v. l.) und den anderen Paktpartnern.

Großes Interesse an Unternehmensnachfolge

Die Informationsveranstaltung der Ingenieurkammer des Saarlandes zum Thema „Unternehmensnachfolge im Ingenieurbüro“ am 01. April 2009 stieß auf regen Anklang. Mehr als 20 Teilnehmer verschafften sich einen Überblick über die verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten einer Unternehmensübergabe und ihre rechtlichen, steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Aspekte.



Unter den interessierten Zuhörern: Dr.-Ing. Frank Rogmann, Präsident der Ingenieurkammer, (3. v. l.) und Dipl.-Ing. Achim Schwarz, Vorstandsmitglied (4. v. l.).

Nach der Begrüßung durch den Präsidenten der Ingenieurkammer, Dr.-Ing. Frank Rogmann, stellte Herbert Fuchs vom Saarländischen Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft die Förderprogramme der saarländischen Landesregierung im Bereich Unternehmensnachfolge und Existenzgründung vor. Dabei lag der Schwerpunkt auf dem neuen und beispielhaften, da in der Bundesrepublik bisher einzigartigen, Beratungsprogramm für Übergeber, das auch Freiberufler-GmbHs in Anspruch nehmen können.

Im Anschluss daran führte Karl Lehmann, Bereichsleiter und Prokurist bei der Saarländischen Investitionskreditbank, in die Finanzierung der Unternehmensnachfolge ein. Er stellte die verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten und Förderprogramme anhand von Beispielfällen anschaulich vor.

Nachdem Anke Fellingner-Hoffmann wesentliche rechtliche Aspekte beim Kauf bzw. Verkauf eines Unternehmens dargelegt hatte, informierte der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Horst Lintz, von der Lintz, Welsch & Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG, über zu beachtende steuerliche Gesichtspunkte. Insbesondere seine Ausführung zur Findung des Unternehmenswertes wurden mit Spannung von den Teilnehmern verfolgt.

Am Ende der Veranstaltung stellte Frau Anke Fellingner-Hoffmann, Geschäftsführerin der Ingenieurkammer des Saarlandes, die neu geschaffene **Bürobörse** der Kammer im Internet vor, deren Ziel es ist, geeignete Kontakte zwischen Übergebern und Übernehmern herzustellen.

Mit Hilfe dieser Börse können Ingenieure, die vor dem Generationenwechsel stehen und keinen Nachfolger innerhalb der eigenen Familie oder der Mitarbeiterschaft finden, diese Plattform zur Suche nach externen Übernehmern nutzen. Gleichzeitig wird Existenzgründern als potenziellen Übernehmern eine Alternative zur Neugründung eines Unternehmens geboten. Diskretion und Zuverlässigkeit sind bei der kostenfreien Vermittlung der Kontakte oberstes Gebot. Daher erhält jedes Angebot und jedes Gesuch eine Chiffre-Nummer, unter der entsprechende Interessenbekundungen eingehen und bearbeitet werden. Lediglich der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer ist bekannt, wer sich hinter den Inseraten verbirgt. Diese leitet auch die eingehenden Interessensbekundungen an den jeweiligen Inserenten weiter.

Selbstverständlich ist die Ingenieurkammer des Saarlandes gerne auch bereit, ein erstes Gespräch der beiden Parteien zu moderieren.

Die Bürobörse kann auf der Homepage der Ingenieurkammer des Saarlandes unter www.ingenieurkammer-saarland.de eingesehen werden.

HOAI

Das Bundeswirtschaftsministerium hat am 23. März 2009 endlich den Entwurf für die Neufassung der HOAI vorgelegt. Nach langen Verzögerungen ist die nun vom Bundeswirtschaftsministerium vorgegebene Zeitschiene, die vor allem auch der bevorstehenden Bundestagswahl geschuldet ist, für eine detaillierte Stellungnahme zu knapp bemessen. Die Art und Weise mit der der HOAI-Entwurf im gesamten vergangenen Jahr vom Bundeswirtschaftsministerium behandelt wurde, ist aus unserer Sicht empörend.

Darüber hinaus ist der nun vorgelegte HOAI-Entwurf nicht ausgereift und enthält noch immer eine Vielzahl von Mängeln. Insgesamt ist er – gerade auch in Anbetracht der Bearbeitungszeit im Bundeswirtschaftsministerium von mehr als einem Jahr – wenig ausgereift und in weiten Teilen nachteilig für die Ingenieure.

Insbesondere der Entfall der Örtlichen Bauüberwachung bei der Objektplanung der Ingenieurbauwerke und der Verkehrsanlagen (§ 57 HOAI a. F.) ist nicht nachvollziehbar. Gerade auch vor dem Hintergrund, dass die Örtliche Bauüberwachung in den übrigen Bereichen weiterhin im verbindlichen Teil erhalten bleibt, stellt dieser Umstand eine ausgeprägte Ungleichbehandlung der einzelnen Planer dar, die nicht begründet ist. Trotz der grundsätzlich als positiv zu bewertenden Erhöhung der Tafelwerte um 10 % führt allein der Wegfall der Örtlichen Bauüberwachung bei der Objektplanung der Ingenieurbauwerke zu einer nicht akzeptablen Honorarminderung von 30 bis 46 %.

Zudem müssen die Leistungen der Teile X bis XIII wieder in den verbindlichen Teil der HOAI aufgenommen werden. Das Bundeswirtschaftsministerium führt in seiner Gesetzesbegründung – entgegen der anderslautenden Auffassung der angehörten Kammern und Verbände und des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung – lediglich aus, dass es staatliche Preisvorgaben nur noch für Planungsleistungen, nicht jedoch für Beratungsleistungen geben soll. Dabei wird allerdings verkannt, dass die Leistungen der Teile X bis XIII überwiegend kreative Leistungen darstellen und gerade keine Beratungsleistungen sind.

Auch die in § 6 Abs. 2 des Entwurfs neu vorgesehene optionale Möglichkeit eine Baukostenvereinbarung zu treffen, ist wesentlich streitanfälliger als die bisherige Regelung.

Die Ingenieurkammer des Saarlandes hat sich daher nicht in der Lage gesehen, dem vorgelegten Referentenentwurf zuzustimmen. Vielmehr wurde gegenüber der Bundesingenieurkammer, die zur Stellungnahme zu diesem HOAI-Entwurf aufgefordert war, die Auffassung vertreten,



dass von der Politik gefordert werden sollte, in einem ersten Schritt die derzeit gültige HOAI als sogenannte „Inländer-HOAI“ europarechtskonform zu machen und in einem 2. Schritt in der nächsten Legislaturperiode die HOAI grundlegend zu überarbeiten.

Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft

Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB), Ausgabe März 2009

- **Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 2/2009 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 24.03.2009, Az.: S 12/7134.2/010-1007179**

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 2/2009 (ARS Nr. 2/2009) hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) die Fortschreibung des Handbuchs für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB), Ausgabe März 2009, bekannt gegeben.

Das HVA B-StB, Ausgabe März 2009, ist ab sofort für alle neuen Vergaben im Bereich der Bundesfern- und Landstraßen anzuwenden. Nähere Einzelheiten dazu sind dem ARS Nr. 2/2009 bzw. der Übersicht über die wesentlichen Änderungen im HVA B-StB (Ausgabe März 2009) zu entnehmen.

Das BMVBS hat die Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 8/2006, Nr. 10/2007 und Nr. 8/2008 sowie die Rundschreiben vom 11.10.2005, 02.06.2008 und 12.11.2008 aufgehoben.

Die Richtlinientexte des aktuellen HVA B-StB sind als pdf-Datei, die Vordrucke als Word-Datei auf der Homepage des BMVBS veröffentlicht. Die Dateien können unter www.bmvbs.bund.de unter dem Pfad Verkehr/Straße/ Straßenbau/Vergabehand-bücher/HVA B-StB eingesehen und heruntergeladen werden.

Recht GHV Rechtsprechungs-Check

Stufenauftrag, Mindestsatz, Umbauschlag

BGH, 27.11.2008 - VII ZR 211/07

Urteil: a) Die bei stufenweiser Beauftragung des Architekten schriftlich getroffene Honorarvereinbarung über spätere zu erbringende Leistungen wird mit dem Abruf dieser Leistungen wirksam und ist deshalb „bei Auftragserteilung“ i. S. des § 4 Abs. 1 HOAI getroffen.

b) Ein bei Auftragserteilung vereinbarter Umbauschlag kann einvernehmlich schriftlich geändert werden.

GHV: Der BGH räumt mit der früheren Rechtsprechung zum Vorteil der Planer auf. Bei einer stufenweisen Beauftragung (d. h. der Vertrag wird schon über alle Leistungsphasen geschlossen, einzelne Leistungsphasen werden

aber durch „Abruf“ erst beauftragt) war die frühere Rechtsprechung noch so, dass jeder Abruf wieder erneut der strengen Formvorschrift des § 4 Abs. 1 HOAI unterworfen war (OLG Braunschweig 24.08.2006 - 8 U 154/05, OLG Bamberg 13.05.2005 - 6 U 49/04). Für die Praxis hat das bedeutet, dass der Planer den bereits im Vertrag vereinbarten Mittelsatz nur dann für die nachträglich abgerufene Leistung erhielt, wenn der Abruf auch die Mittelsatzvereinbarung beinhaltete und von Auftraggeber und Auftragnehmer im Original unterschrieben war. Dieser übertriebenen „Förmelei“, die den meisten Vertragspartnern in der Praxis oft noch nicht mal bekannt war, ist jetzt pragmatisch gelöst. Die Vereinbarung bei Vertragsabschluss gilt. Zum Umbauschlag stellt der BGH fest, dass dieser im freien Willen der Parteien jederzeit neu vereinbart werden kann. Auch dies stellt eine praxisgerechte Lösung dar.

Abnahme der Tragwerksplanung

LG München, 28.11.2006 - 11 O 18415/05

Urteil: „1. Die Tragwerksplanung bedarf als Ingenieurleistung für den Verjährungsbeginn von Mängelansprüchen der Abnahme gemäß § 640 BGB, obwohl eine förmliche oder ausdrückliche Abnahme im Regelfall nicht stattfindet. 2. Eine stillschweigende oder konkludente Abnahme kann in der vorbehaltlosen Schlusszahlung der Honorarberechnung des Ingenieurs oder auch in der billigenden Entgegennahme der Tragwerksplanung liegen.

3. Die Beurteilung des Prüfeningenieurs, dass gegen die Erteilung der Baugenehmigung und gegen die Bauausführung keine Bedenken bestehen, genügt zur Abnahme durch den Auftraggeber nicht, wenn sich die Prüfung ersichtlich nur auf die Standfestigkeit, nicht aber auf die hier fehlerhafte Rissweitenbeschränkung bezog.

4. Die Abnahme des Rohbaus durch den Bauherrn ist indes als Abnahme auch der Statik anzusehen, da das Werk des Statikers nicht isoliert steht, sondern bezogen ist auf ein zu errichtendes Bauwerk, in dem sich auch die Statik verkörpert. Spätestens mit der Abnahme des Rohbaus begann deshalb die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche gegen den Tragwerksplaner.

GHV: Für die Tragwerksplaner wird es mit diesem Urteil zukünftig relativ einfach den Beginn und damit auch den Ablauf ihrer Gewährleistung zu bestimmen. Ist der Rohbau abgenommen gilt grundsätzlich auch die Tragwerksplanung als abgenommen. 5 Jahre später ist dann auch für ihn die Gewährleistung abgelaufen und er hat keine Mängelansprüche mehr zu befürchten. Verständlich ist, dass die Prüfung durch den Prüfstatiker in der Regel keine Abnahme begründen kann, schließlich wird dort grundsätzlich nur die Standfestigkeit und nicht die Gebrauchstauglichkeit geprüft. Für alle anderen Planer bleibt es aber dabei. Wenn diese ihren Gewährleistungsbeginn klar definiert wissen wollen, müssen sie sich ihre Planung

Redaktionsschluss: 15. April 2009

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland

Herausgeber: Ingenieurkammer des Saarlandes

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Franz-Josef-Röder-Straße 9 • 66119 Saarbrücken

Präsident: Dr.-Ing. Frank Rogmann

Telefon: 06 81 / 58 53 13

Fax: 06 81 / 58 53 90

Email: info@ingenieurkammer-saarland.de

Internet: www.ingenieurkammer-saarland.de

Redaktion: Anke Fellingner-Hoffmann



vom Auftraggeber abnehmen lassen (siehe hierzu auch die Publikation von Kalte/Wiesner im DIB 12/07)

VgV - Mitteilungspflicht

VK Nordbayern, 18.09.2008 - 21.VK-3194-44/08

Beschluss: Enthält die Mitteilung gemäß § 13 VgV keinen Grund für die Nichtberücksichtigung des Angebotes des betreffenden Bieters, entspricht sie nicht den Mindestanforderungen des § 13 Satz 1 VgV. Ein dennoch geschlossener Vertrag ist gemäß § 13 Sätze 5 und 6 VgV nichtig. Ein kraft Gesetzes nichtiger Vertrag kann auch nicht für wirksam erklärt werden.

GHV: Der Rechtsprechung genügt die Mitteilung allein offensichtlich nicht. Auch die Inhalte müssen dem § 13 Satz 1 VgV vollständig entsprechen. Der Grund für die Nichtberücksichtigung ist zwingend zu nennen, sonst greift das sehr scharfe Schwert des § 13 VgV und der Vertrag ist nichtig. Hier müssen Auftraggeber sehr sorgfältig arbeiten.

VOF - Unterkriterien

VK Münster, 28.11.2008 - VK 19/08

Beschluss: „1. Werden Unterkriterien anhand einer Bewertungsskala bewertet, dann ist diese Bewertungsskala den Bietern vor Abgabe der Angebote gemäß § 16 Abs. 2 VOF bekannt zu geben.

2. Kommt es bei der Verteilung von Punkten aufgrund einer Bewertungsskala zu gravierenden Unterschieden bei der Bewertung der Angebote, so sind diese Unterschiede zu begründen. Diese entscheidungsrelevanten Gründe müssen gemäß § 18 VOF im Vergabevermerk nachvollziehbar dargelegt werden.

GHV: Auf den ersten Teil des Beschlusses kann nicht oft genug hingewiesen werden. Nach der Entscheidung des OLG Düsseldorf, IBR 2008, 354 und des EuGH, IBR 2008, 170 folgt auch die VK Münster dem Grundsatz, dass Unterkriterien vor Abgabe der Angebote allen Bietern genannt werden müssen. Schließlich könnte ein Bewerber sein Angebot oder seine Darstellung anders gestalten, wenn er alle Kriterien kennen würde. Der zweite Teil des Beschlusses macht deutlich, dass es nicht genügt, nur die Ergebnisse der Wertung in den Vergabevermerk aufzunehmen. Die Vergabekammer führt im Beschluss konkret aus: „Eine ausführliche Begründung, ein höherer Detaillierungsgrad sowie die Darstellung von Einzelheiten sind immer dann erforderlich, wenn es um wesentliche Entscheidungen geht, die Auswirkungen auf die Rangfolge der Bieter haben.“ Der Auftraggeber hat also das Was und Warum zu dokumentieren, die bei dem jeweiligen Bewerber aus dem Auswahlgremium zur Punkteverteilung geführt hat.

Es berichtet und steht auch für Fragen zur Verfügung: Dipl.-Ing. Peter Kalte, GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V., Schillerplatz 12-14, 67071 Ludwigshafen, www.ghv-guetestelle.de

Recht

- allgemein -

Keine freiberuflichen Einkünfte einer Personengesellschaft bei mittelbarer Beteiligung eines Berufsfremden

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat im Urteil vom 28. Oktober 2008 VIII R 69/06 entschieden, dass die mittelbare Beteiligung eines Berufsfremden an einer Personengesellschaft, deren weitere Gesellschafter Freiberufler sind, dazu führt, dass die Gesellschaft insgesamt keine freiberuflichen, sondern gewerbliche Einkünfte bezieht und deshalb gewerbsteuerpflichtig ist.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Eine Personengesellschaft (Untergesellschaft) unterhielt ein Ingenieurbüro. Neben Ingenieuren war an ihr auch eine weitere Personengesellschaft (Obergesellschaft) beteiligt. Diese fungierte als Holding für zahlreiche weitere Ingenieurbüros. Die Gesellschafter der Obergesellschaft waren mit Ausnahme eines Gesellschafters, der Diplom-Kaufmann war und sich um die kaufmännischen Angelegenheiten der Gesellschaft kümmerte, durchweg Ingenieure.

Der BFH entschied, dass die mittelbare Beteiligung des Diplom-Kaufmannes an der Untergesellschaft dazu führt, dass diese insgesamt gewerbliche Einkünfte bezieht. Dabei knüpfte der BFH an die ständige Rechtsprechung an, dass eine Personengesellschaft nur dann freiberufliche Einkünfte erzielt, wenn sämtliche Gesellschafter die Merkmale des freien Berufs in eigener Person erfüllen. Diese Voraussetzung ist nur erfüllt, wenn der Gesellschafter über die im Gesetz vorausgesetzte persönliche Berufsqualifikation verfügt und er diesen Beruf tatsächlich auch ausübt. Ist das nicht der Fall, spricht man von einem berufsfremden Gesellschafter. Da die Obergesellschaft als solche die auf natürliche Personen zugeschnittenen Merkmale des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) nicht erfüllen kann, muss auch bei den mittelbar beteiligten Gesellschaftern geprüft werden, ob sie die gesetzlichen Merkmale freie Berufstätigkeit verwirklichen. Im Streitfall war der mittelbar beteiligte Diplom-Kaufmann ein berufsfremder Gesellschafter, weil er weder Ingenieur war noch den in § 18 EStG aufgeführten Beruf des beratenden Betriebswirts tatsächlich ausgeübt hat. Hierfür genügt es nämlich nicht, lediglich sein „eigenes“ Unternehmen in kaufmännischer Hinsicht zu leiten.

Zeitgleich hat der BFH mit Urteil vom 28. Oktober 2008 VIII R 73/06 auch die Einkünfte der Obergesellschaft als Einkünfte aus Gewerbebetrieb beurteilt, da die Obergesellschaft als Holding lediglich geschäftsleitende Funktionen innerhalb einer Firmengruppe wahrgenommen und damit keinen freien Beruf ausgeübt hat.

Das Urteil kann im Internet unter www.bundesfinanzhof.de/www/presse/pr2009/PM_20.2009.pdf kostenlos heruntergeladen werden.



Sachverständigenwesen

Altersgrenze ist verfassungsgemäß und mit Europarecht vereinbar

Wieder einmal hat ein öffentlich bestellter Sachverständiger erfahren müssen, dass es keinen Sinn macht, gegen die Altersgrenze in den Sachverständigenordnungen der Bestellungskörperschaften anzugehen. Sie ist und bleibt gerichtsfest. Und das gilt auch unter Berücksichtigung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und der EU-Richtlinien 2005/36/EG (Dienstleistungsrichtlinie – DLRL und 2006/123/EG Berufsanerkennungsrichtlinie – BARL). So hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 29.1.2009 (Az.: 22 BV 08.1412) entschieden.

Fortbildung

2. Bausachverständigentag Südwest

am **19. Juni 2009** im ZDF-Kongresszentrum, Mainz-Lerchenberg

Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige sind sowohl im forensischen, als auch im außerforensischen Bereich tätig. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt allerdings im forensischen Bereich. Ihre Sachkunde dient den Gerichten bei der Urteilsfindung.

Der 2. Bausachverständigentag Südwest – getragen von den Architektenkammern der Länder Rheinland-Pfalz, Hessen, Saarland, sowie den Ingenieurkammern Rheinland-Pfalz, Hessen und Saarland – informiert und diskutiert aktuelle Problemstellungen der Tätigkeit von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen.

Die Fachveranstaltung richtet sich nicht nur an Sachverständige, sondern auch an Richter, Rechtspfleger und Rechtsanwälte.

Die Teilnehmergebühren betragen für Mitglieder der veranstaltenden Kammern: 95,- Euro und für sonstige Teilnehmer: 125,- Euro. Für Richter und öffentliche Bedienstete ist die Teilnahme kostenfrei.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.ingenieurkammer-saarland.de.

Anmeldungen richten Sie bitte bis zum 5. Juni 2009 an die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz, Schusterstraße 46-48, 55116 Mainz, Telefon: 0 61 31-9 59 86-0, Fax: 0 61 31-9 59 86-33, E-Mail: info@ingenieurkammer-rlp.de.

AUSBLICK

Die Ingenieurkammer des Saarlandes bietet in Kooperation mit der Akademie der Ingenieure am **03. Juli 2009 von 13:00 bis 16:30 Uhr**, in Raum 1.01 im Seminargebäude der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken das Seminar **Die neue Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 – Neuerungen für Wohn- und Nichtwohngebäude** an.

Anmeldung und weitere Informationen:

Akademie der Ingenieure Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH, Gerhard-Koch-Straße 2, 73760 Ostfildern, Telefon: 0711 / 79 48 22 21, Telefax: 0711 / 79 48 22 23, E-Mail: info@akademie-der-ingenieure.de, Internet: www.akademie-der-ingenieure.de

VDI Wissensforum GmbH, Postfach 101139, 40002 Düsseldorf, Tel.: 0211 / 6214201, E-Mail: wissensforum@vdi.de, Internet: www.vdi-wissensforum.de

Seminar 422457 Abnahme von Raumluftechnischen Anlagen gemäß DIN EN 12599 am 03. bis 05. Juni 2009 in Köln

Seminar 421628 Regelung und Hydraulik in der Lüftungs- und Klimatechnik am 18. und 19. Juni 2009 in Düsseldorf

Informationen zu weiteren Fortbildungsveranstaltungen finden Sie auch im Internet unter www.ingenieurkammer-saarland.de

Ausstellung „Ingenieurbaukunst – Made in Germany“

Die Ausstellung „Ingenieurbaukunst – Made in Germany“ ist vom **19. Mai bis zum 02. Juni 2009** in der Sparkasse Saarbrücken, Neumarkt, Montag bis Freitag von 08:15 bis 16:00 Uhr zu sehen. Initiiert und entwickelt wurde sie von der Bundesingenieurkammer.

Alle Kammermitglieder sind herzlich eingeladen, die Ausstellung zu besichtigen.

Fachliteratur

Hrsg. *Hartmut Mehdorn, DB AG, und Dr. Karl H. Schwinn, Bundesingenieurkammer*

Eisenbahnbrücken - Ingenieurkunst und Baukultur

1. Auflage 2009

205 Seiten, Eurailpress

ISBN: 978-3-7771-0398-3

Preis: 58,- €

In Form einer Fotoreportage und in zahlreichen Fachbeiträgen schlägt das Buch einen weiten Bogen von den Leistungen der ersten Eisenbahningenieure bis in die Zukunft des Brückenbaus.

Rund 27.000 Brücken gibt es im Netz der Deutschen Bahn und immer haben Ingenieure mit Wissen, Kreativität und Mut die Entwicklung des Brückenbaus vorangetrieben. Die heutige Ingenieurgeneration stellt in diesem Buch ihre Gedanken zur Weiterentwicklung von Eisenbahnbrücken vor. Dann auch in Zukunft werden im Zusammenhang mit dem Ausbau und der Erneuerung des Eisenbahn-Netzes Brücken gebaut. Brücken, die nicht nur zweckmäßig und wirtschaftlich, sondern auch schön sein sollen.